

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Modernisierung des Postgesetzes und potenzielle Auswirkungen auf Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich das Briefaufkommen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 insgesamt entwickelt (bitte pro Jahr angeben)?

Der Landesregierung liegt kein entsprechendes Datenmaterial vor.

Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes unterliegt das Postwesen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Dabei hat der Bund flächendeckende angemessene und ausreichende Dienstleistungen nach Artikel 87 f. des Grundgesetzes zu gewährleisten. Dienstleistungen in diesem Sinne werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Aufgaben des Postrechts werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wahrgenommen.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen werden die Mengen für Postbrief-Sendungen von den Unternehmen für das gesamte Bundesgebiet und nicht für die einzelnen Landesgebiete erfasst.

2. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten bei der Deutschen Post im Bereich der Briefzustellung in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt (bitte insgesamt sowie Geschlecht getrennt angeben)?

Beschäftigte Brief- und Verbundzustellung (Brief und Paket)			
jährlicher Durchschnitt			
Jahr	weiblich	männlich	gesamt
2009	2.500	532	3.032
2010	2.402	563	2.964
2011	2.302	567	2.870
2012	2.234	610	2.844
2013	2.240	687	2.927
2014	2.263	734	2.998
2015	2.300	862	3.162
2016	2.302	952	3.254
2017	2.263	1.085	3.348
2018	2.263	1.192	3.456
2019	2.174	1.180	3.353

(Quelle: Deutsche Post)

3. Wie hat sich das Briefaufkommen bei den Wettbewerberinnen und Wettbewerbern der Deutschen Post in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt (bitte pro Jahr und Unternehmen angeben)?

Der Landesregierung liegt kein entsprechendes Datenmaterial vor.

4. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten bei den Wettbewerberinnen und Wettbewerbern der Deutschen Post in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt?

Auf Basis der Daten der Bundesagentur für Arbeit kann dazu keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen vor.

5. Inwieweit sieht die Landesregierung den Anspruch einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen bei einer Streichung des sechsten Zustelltages noch gewährleistet?

Eine Zustellung an nur fünf Werktagen setzt eine Änderung von § 2 Nummer 5 der Post-Universaldienstleistungsverordnung voraus. Zudem muss diese Änderung des Umfangs des Universaldienstes nachfragegerecht im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 2 des Postgesetzes sein.

Zweck des Postgesetzes (PostG) ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Regulierung des Postwesens ist nach § 2 PostG eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, mit dem unter anderem das Ziel verfolgt wird, eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst) sicherzustellen. Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen nach § 4 Nummer 1 PostG, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Der Universaldienst ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und Postdienstleistungen, die zumindest in Teilen beförderungstechnisch mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen erbracht werden können, beschränkt. Er umfasst nur solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden.

Die Bundesregierung ist in § 11 Absatz 2 PostG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, innerhalb des oben genannten Rahmens Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.

Auf dieser Grundlage ist die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) erlassen worden. § 11 Absatz 2 PostG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 PUDLV regelt, dass die Zustellung mindestens einmal werktäglich zu erfolgen hat. Werkzeuge sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Damit verlangt § 11 Absatz 2 PostG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 PUDLV die Zustellung an sechs Tagen pro Woche.

Mit der PUDLV wird auch die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität umgesetzt. Der Universaldienst soll nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 97/67/EG an mindestens fünf Arbeitstagen stattfinden. Der jeweilige EU-Mitgliedstaat hat nach dem 21. Erwägungsgrund innerhalb des durch die Richtlinie 97/67/EG vorgegebenen Rahmens einen Umsetzungs- und Präzisierungsspielraum: Er muss nur den Mindestzeitraum einhalten, darf aber auch darüber hinausgehen.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurden am 1. August 2019 Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes veröffentlicht: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-fuer-eine-novelle-des-postgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Danach soll unter Berücksichtigung verwaltungs- und gerichtsprozessualer Anforderungen untersucht werden, ob die Zustellung an sechs Tagen weiterhin erforderlich ist.

6. Wie hat sich die Zahl der Beschwerden über die Briefzustellung der Deutschen Post und ihrer Wettbewerberinnen und Wettbewerber in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt?

Nach den Angaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen werden die Beschwerden im Rahmen der Regulierung des Postwesens erst seit dem Jahr 2014 nach Bundesländern erfasst. Die Beschwerdethemen werden erst seit dem 1. Januar 2019 nach Bundesländern erfasst.

Jahr	Anzahl der Beschwerden	Anzahl der Beschwerdeanlässe*	
		insgesamt	darunter Briefbereich
2014	11	keine Angaben	keine Angaben
2015	29	keine Angaben	keine Angaben
2016	43	keine Angaben	keine Angaben
2017	49	keine Angaben	keine Angaben
2018	79	keine Angaben	keine Angaben
1. Quartal 2019	28	34	23

* Eine einzelne Beschwerde im Postbereich enthält häufig mehrere Beschwerdeanlässe.

7. Wie haben sich die Portokosten (Standardbriefe und Postkarten) bei der Deutschen Post und ihren in Mecklenburg-Vorpommern aktiven Wettbewerberinnen und Wettbewerber in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt?

Die Portokosten haben sich wie folgt entwickelt (Quelle: Deutsche Post):

Standardbrief bis 20 g Gewicht:

Jahr	2009	2013	2014	2015	2016	seit 1.7.2019
Kosten in Euro	0,55	0,58	0,60	0,62	0,70	0,80

Postkarte:

Jahr	2009	seit 01.07.2019
Kosten in Euro	0,45	0,60

Über die Entwicklung der Portokosten bei den Wettbewerberinnen und Wettbewerber liegt der Landesregierung kein entsprechendes Datenmaterial vor. Mit Verweis auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3627 betrug (gemäß Statistik der Bundesagentur für Arbeit) die Anzahl der Post-, Kurier- und Expressdienstbetriebe im Jahr 2018 in Mecklenburg-Vorpommern 287.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine Einzelabfrage aller 287 Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern nötig. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Pläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die Lizenzpflicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Briefzustellung aufzuweichen, mittels derer die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der Anbieter sichergestellt werden soll?

Nach § 5 Absatz 1 PostG bedarf derjenige einer Erlaubnis (Lizenz), der Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert. Die Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 1 Absatz 2 PostG geregelt. Nach § 36 Satz 1 PostG hat derjenige, der Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Um Postdienstleistungen handelt es sich nach § 4 Absatz 1 PostG bei folgenden gewerbsmäßig erbrachten Dienstleistungen:

- a) die Beförderung von Briefsendungen,
- b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
- c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b erbringen.

Dies bedeutet, dass die gewerbsmäßige Beförderung von Paketen im Sinne des Buchstabes b nur anzuzeigen ist und keiner Erlaubnis bedarf.

Nach den oben genannten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung statt dieser Erlaubnis- und Anzeigepflichten ein einheitliches Meldeverfahren eingeführt werden, das für Brief- und Paketdienstleister gleichermaßen gilt. Die bisher in § 9 PostG vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs der Lizenz soll durch eine „wirksame Sanktionsnorm“ gegenüber allen Postdienstleistern ersetzt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, ein Verbot zu erteilen, Postdienstleistungen anzubieten.

Der Meinungsbildungsprozess der Landesregierung zur angekündigten Gesetzesänderung ist noch nicht abgeschlossen.

9. Wie hat sich die Zahl der Briefkästen und Postfilialen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2019 entwickelt?

Die Deutsche Post erfasst die Anzahl der Briefkästen innerhalb einer sogenannten Leitregion. Eine Leitregion umfasst alle Postleitzahlen mit zwei bestimmten Ziffern am Anfang der Postleitzahl. Die Leitregionen 17, 18 und 19 decken einen Großteil von Mecklenburg-Vorpommern ab. Allerdings wird die Region Wismar in der Leitregion 23 erfasst und beinhaltet überwiegend Teile Schleswig-Holstein.

Darum enthält die nachfolgende Übersicht die Leitregion 23 nicht und ist dementsprechend nicht abschließend.

Jahr	06/2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl Briefkästen Mecklenburg-Vorpommern Leitregionen 17, 18, 19	4.506	4.508	4.500	4.503	4.501	4.498	4.532	4.543	4.483	4.483

Die Leitregion 23 (Wismar) wird von der Deutschen Post zum Bundesland Schleswig-Holstein gezählt.
(Quelle: Deutsche Post)

Nach Angaben der Deutschen Post werden in Mecklenburg-Vorpommern 339 Partnerpostfilialen sowie 245 Paketshops betrieben (Stand Juli 2019).

10. Wie viele Arbeitsplätze würden in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Verlust des sechsten Zustelltages potenziell wegfallen?

Der Landesregierung liegt kein entsprechendes Datenmaterial vor.